

Stellungnahme

Am 22. Mai 2025 berichteten diverse Medien über einen Betrugsfall: Ein Gebärdensprachdolmetscher soll jahrelang Einsatzdokumente gefälscht und die Krankenkassen um Millionen gebracht haben. Wir sind schockiert über diese Tat.

Der Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen Deutschlands e. V. (BGSD) ist mit ca. 750 Mitgliedern die größte Interessensvertretung der Gebärdensprachdolmetscher:innen. Wir arbeiten eng mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zusammen. Unsere Mitglieder verfügen über entsprechende fachliche Qualifikationen, ein Teil unserer Mitglieder ist allgemein beeidigt. Wir kooperieren mit nationalen und regionalen Gehörlosenverbänden.

Nach Stand unseres Wissens ist die unter Betrugsverdacht stehende Person kein Mitglied eines unserer Landesverbände. Wir sind dennoch besorgt darüber, dass solch perfide Verbrecher den fehlenden Berufsstandschutz für die mehr als 1000 einschlägig qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher:innen ausnutzen und das Vertrauen der Menschen und Institutionen, die täglich unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, beschädigen können.

Die bürokratischen Maßnahmen zur Absicherung von Betrug bei der Abrechnung mit den Krankenkassen sind wie folgt angelegt: Um Rechnungen stellen zu können, braucht man ein Institutskennzeichen (IK). Das ist jedoch die erste Schwachstelle. Für die Beantragung eines IK werden bei der formlosen Beantragung nur folgende Daten benötigt: Name bzw. Firmenname und Name des Inhabers, Anschrift sowie Berufs- bzw. Branchenbezeichnung (und Kontaktdaten).

Seit vielen Jahren fordern verschiedene Berufsverbände der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, wie der BDÜ und auch der BGSD den Schutz der Berufsbezeichnung „Dolmetscher:in“ und „Übersetzer:in“. Für Servicenutzer:innen ist auf den ersten Blick oft nicht erkennbar, ob es sich um selbsternannte oder qualifizierte, professionelle Gebärdensprachdolmetscher:innen handelt.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzburg, Mail: vorstand@bgzd.de
sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgzd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin
Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

2010 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gegen die Einführung eines staatlich anerkannten Qualifikationsnachweises als Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Übersetzer, Dolmetscher, Sprachmittler“ ausgesprochen. Als Begründung wurden genannt, dass dies ein staatlicher Eingriff in die freie Berufswahl sei und dem Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) widersprechen würde. Bis heute ist die Berufsbezeichnung Dolmetscher:in oder Übersetzer:in also nicht geschützt, weshalb eine Qualität nicht sichergestellt werden kann.

Zusätzlich dazu liegt eine fehlende Kontrolle der Qualifikation vor. Die Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscher:in ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt, es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine erforderliche Qualifikation zu erwerben. Dazu gehören Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sowie berufsbegleitende Ausbildungen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.

Für Dolmetscheinsätze im Rahmen gesetzlicher Sozialleistungen und Verwaltungsverfahren regelt die Kommunikationshilfenverordnung (KHV) die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher:innen und anderen Kommunikationshilfen. § 5 KHV unterscheidet drei Qualifikationsstufen:

- Berufsausbildung oder staatliche Anerkennung (Abs. 2) – etwa Studiengänge und staatliche Prüfungen.
- Abgeschlossene Qualifizierung (Abs. 3) – ohne klare Definition, evtl. reicht ein Sprachkurs.
- Keine Qualifikation (Abs. 4) – auch hier erfolgt Vergütung.

Wir kritisieren, dass Abs. 3 und 4 keine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Sicherung der Qualifikation bieten. Auch Behörden und Krankenkassen haben oft Klärungsbedarf zur Einordnung von Zertifikaten und Abschlüssen.

Zu guter Letzt müssen wir darauf hinweisen, dass für tätige Personen keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband besteht. Seit 2008 besteht ein Vertrag zwischen dem VdEK (Verband der Ersatzkassen e.V.) und dem BGSD, der klare Anforderungen an Qualifikation, Leistungsnachweise und Abrechnung für BGSD-Mitglieder im Gesundheitswesen festlegt. Dolmetscher:innen, die sich einem BGSD-Landesverband anschließen, unterliegen einer regelmäßigen Fortbildungspflicht sowie der Berufs- und Ehrenordnung. Bei Verstößen droht der Ausschluss. Mitglied kann nur werden, wer ein Hochschulstudium oder eine staatliche Prüfung abgeschlossen hat – entsprechend Gruppe 1 der KHV. Die Mitgliedschaft dient somit als Qualitätsnachweis, was sich als besonders wichtig erweist, da die Berufsbezeichnung nicht geschützt ist.

Der VdEK Vertrag sieht vor, dass mit der Rechnung eine Einsatzbestätigung von Ärzt:in und Patient:in unterschrieben und mit Stempel versehen mitgeschickt werden muss. Bei

Rechnungseinreichung wird von der jeweiligen Krankenkasse zusätzlich geprüft, ob eine Qualifikation vorliegt. Je nach Qualifikation ist das Honorar in den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben gestaffelt und kann nicht überschritten werden (siehe Erklärung KHV). Dabei werden auch Personen ohne jegliche Qualifikation zu einem geringen Honorarsatz vergütet.

Um diese Sicherheitsmaßnahmen jahrelang zu umgehen, musste die unter Betrugsverdacht stehende Person erhebliche kriminelle Energie an den Tag legen.

Es wäre fatal, wenn ein Fall wie dieser die Versorgung von rund 80.000 gehörlose Menschen, Menschen mit Hörbehinderung und Gebärdensprache gefährden würden. Wir fragen uns als Berufsfachverband, wie ein so schwerer Betrug seit 2019 unaufgedeckt bleiben konnte und weisen in Zusammenfassung auf folgende Schwachstellen hin:

- mangelndes gesellschaftliches Wissen über Sprache und Kultur tauber Menschen,
- fehlender Schutz der Berufsbezeichnung,
- fehlende Kontrolle der Qualifikation,
- keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband.

Im Zuge der Digitalisierung und anderer gesetzlicher Vorhaben hoffen wir in naher Zukunft effizientere und sicherere Verwaltungsabläufe mitgestalten zu können. Wir wissen leider auch, dass keine noch so aufwändige Bürokratie 100% Sicherheit garantiert.

Der BGSD e.V. steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung für die Weiterentwicklung diverser Vorhabens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des BGSD e.V.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Berlin, 1. Juni 2025